

Jugendamt - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Vaterschaftsanerkennung erklären	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Jugendamt - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Kirchstr. 1/3
14163 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90299-6125

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/unterhalts-und-sorgerecht/artikel.334717.php>

E-Mail: jugendamt-kbv@ba-sz.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Ca. 70 Meter rechts vom Haupteingang Kirchstr. 1/3 befindet sich Eingang zum Bauteil E. Er weist an der rechten Seite eine rollstuhlgerechte Metallrampe mit Automatiktür auf.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 10:00-14:00 Uhr telefonisch

Dienstag: 10:00-14:00 Uhr telefonisch

Mittwoch: 10:00-14:00 Uhr telefonisch

Donnerstag: 15:00-18:00 Uhr telefonisch

Freitag: 10:00-14:00 Uhr telefonisch

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Es besteht lediglich eine telefonische Erreichbarkeit!

Sprechstunden finden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter (030) 90299 3550 statt.

Nahverkehr

 **S-Bahn**

1.2km [S Sundgauer Str.](#)

S1

1.7km [S Mexikoplatz](#)

S1

U-Bahn

1.6km [U Krumme Lanke](#)

U3

1.8km [U Onkel Toms Hütte](#)

U3

Bus

0.1km [Rathaus Zehlendorf](#)

112, 118, N10, N18, X10

0.2km [Berlin, Zehlendorf Eiche](#)

101, 112, 115, 285, 623, N10, N12, N84, X10, 118, M48, N18, X11

0.2km [S Zehlendorf](#)

101, 115, 623, N10, N12, 112, 285, N84, S1, X10

0.3km [Berlin, Fischerhüttenstr.](#)

112, M48, N18, X11

0.4km [Machnower Str.](#)

112, 285, N84, X10

0.5km [Machnower Str./Berlepschstr.](#)

115, N12, 101, 623, N10

0.5km [Kleinaustr.](#)

101, M48

0.5km [Busseallee](#)

M48, X11

0.5km [Plüschowstr.](#)

M48, X11

0.5km [Mittelstr.](#)

112, N18

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen.

Vaterschaftsanerkennung erklären

Bei verheirateten Frauen ist kraft Gesetzes immer ihr Ehemann der Vater des Kindes. Ist die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, bedarf es zur Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde des Kindes einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung. Die Vaterschaftsanerkennung sowie die dafür notwendige Zustimmungserklärung der Kindesmutter, bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Ohne eine vorherige Vaterschaftsanerkennung kann der Vater nicht in den Geburtseintrag des Kindes eingetragen werden.

Eine Vaterschaftsanerkennung können Sie kostenfrei in Verbindung mit einer Sorgeerklärung bei Ihrem zuständigen Jugendamt machen sowie gebührenpflichtig bei einem Notar oder in ihrem zuständigen Standesamt. Im Standesamt findet nur die Vaterschaftsanerkennung statt und keine Sorgeerklärung. Die Vaterschaftsanerkennung kann vor- und nachgeburtlich gemacht werden. Für eine Vaterschaftsanerkennung im Standesamt ist es dringend notwendig vorher einen Termin zu vereinbaren. Wenn Sie eine Vaterschaftsanerkennung mit Sorge beim Jugendamt oder Notar gemacht haben, ist es dringend notwendig ein Exemplar im Original für die Geburtsbeurkundung im Standesamt abzugeben.

Voraussetzungen

- **Die Vaterschaftsanerkennung kann nur persönlich vor einer Urkundsperson erklärt werden.**
Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung sind Standesämter, Jugendamt des Wohnsitzes und Notare.
- **Sie und die Mutter des Kindes sind nicht miteinander verheiratet.**
- **Ggf. beeidigter Dolmetscher**
Sind die Eltern der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Eltern hinzuzuziehen.
- **Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung persönlich vor der Urkundsperson zustimmen**
- **Minderjährige Mütter und Väter müssen zur Vorsprache eine sorgeberechtigte Person mitbringen**
- **Dokumente in deutscher Sprache**
 - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
 - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
 - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.
- **Dokumente im Original**

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

Erforderliche Unterlagen

- **gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass der Eltern (im Original)**
- **Geburtsurkunden der Eltern**
Weicht Ihr Name von dem auf der Geburtsurkunde ab, müssen Sie hierfür Nachweise vorlegen (z.B. Bescheinigung über die erfolgte Namensänderung, Eheurkunde).
- **Mutterpass**
Zusätzlich bei Anerkennung der Vaterschaft **vor der Geburt**
- **Geburtsurkunde des Kindes**
Zusätzlich bei Anerkennung der Vaterschaft **nach der Geburt**
 - Erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft im Standesamt, müssen Sie die Geburtsurkunde nur dann vorlegen, wenn die Geburt in einem anderen Standesamt beurkundet wurde.
 - Erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft im Jugendamt ihres Wohnsitzes oder vor einem Notar, müssen Sie die Geburtsurkunde des Kindes stets vorlegen.

Gebühren

- 40,00 Euro: für die Vaterschaftsanerkennung oder Zustimmungserklärung im Standesamt
- keine: im Jugendamt
- Bei Notaren ist die Vaterschaftsanerkennung gebührenfrei jedoch in Verbindung einer Sorgeerklärung gebührenpflichtig

Rechtsgrundlagen

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1592 ff. - Vaterschaft**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html)
- **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 19 - Abstammung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032900377>)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 44 - Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html)
- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) § 59 - Beurkundung**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Standesamt** - die Vaterschaftsanerkennungen kann in der Regel in jedem Standesamt beurkundet werden. - Hier müssen Sie, weil in den Standesämtern teilweise keine offenen Sprechstunden angeboten werden, ggf. einen Termin vereinbaren.
- **Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes, bzw. der Mutter** - Hier müssen Sie, weil in Jugendämtern teilweise keine offenen Sprechstunden angeboten werden, ggf. einen Termin vereinbaren.
- **Notare**